

<

Ihr Zeichen:

-

Ihre Nachricht vom:

-

Unser Zeichen:

Wn/III.12

Telefondurchwahl:

(030)8104-3947

Faxdurchwahl:

(030)8104-1317

E-Mail:

Bernd-

Uwe.Wienecke@bam.de

Datum:

14. Januar 2009

### Neue Prüfvorschriften für IBC die für flüssige Stoffe verwendet werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im ADR 2009, RID 2009 und IMDG-Code Ausgabe 2008 wurde mit dem Unterabschnitt 6.5.6.13 "Vibrationsprüfung" eine neue Bauartprüfung für IBC eingeführt. Diese Vibrationsprüfung muss mit allen Bauarten von IBC durchgeführt werden, die für die Beförderung flüssiger Stoffe vorgesehen sind.

Gemäß der zugehörigen Bemerkung gilt diese Bauartprüfung nur für die IBC-Bauarten, die nach dem 31.12.2010 hergestellt werden.

Zwar gilt hierzu der Unterabschnitt 1.6.1.14, der die Verwendung von IBC, die vor dem 1.1.2011 gefertigt wurden, unbefristet gestattet, auch wenn sie einer Bauart entsprechen, die diese Vibrationsprüfung gemäß Unterabschnitt 6.5.6.13 nicht bestanden haben. IBC, die einer Bauart entsprechen, die die Vibrationsprüfung gemäß Unterabschnitt 6.5.6.13 nicht bestanden hat, dürfen aber nach dem 31.12.2010 nicht mehr gefertigt werden.

Da diese Bauarten dann nicht mehr den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen, werden wir die Zulassungen von IBC-Bauarten, die die Vibrationsprüfung gemäß Unterabschnitt 6.5.6.13 nicht bestanden haben, zum 1.1.2011 widerrufen.

Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf der Übergangsfrist, nach dem 30.06.2009, Zulassungen für IBC für flüssige Stoffe nur noch dann **unbefristet** für die Anwendung des ADR/RID 2009 ausgestellt werden, sofern der Nachweis der Vibrationsprüfung gem. Unterabschnitt 6.5.6.13 vorliegt. Alle anderen Zulassungen werden dann nur bis zum 31.12.2010 befristet erteilt. Sollte bis zum 31.12.2010 dann der Nachweis über die bestandene Vibrationsprüfung nachgereicht werden, wird die BAM die betroffene Zulassung in eine unbefristete Neufassung umstellen.

Wir empfehlen Ihnen, die Vibrationsprüfung gemäß Unterabschnitt 6.5.6.13 für die Bauarten von IBC möglichst frühzeitig nachzuholen, die auch über den 31.12.2010 hinaus gefertigt werden sollen und den Prüfbericht zur Zulassungsänderung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei auch für die BAM um eine große Zahl zusätzlicher Anträge handelt, die auch einen entsprechend großen Bearbeitungszeitraum erfordern wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die BAM eine entsprechende Prüfeinrichtung mit der Kapazität einer Prüfmasse von maximal 2000 kg geschaffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke  
Fachgruppe III.1 Gefahrgutverpackungen  
Arbeitsgruppe Zulassung und Verwendung